

Satzung über die Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen (Einfriedungssatzung)

Erläuterungen zur Satzung

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt nur im Innenbereich (§ 34) und in Bebauungsplänen. Der Außenbereich wird von der Satzung nicht berührt.

Abs. 3 regelt zwei Gebiete (Ortskerne, die analog dem Sanierungsgebiet ausgestaltet werden) und das restliche Gemeindegebiet (nach Abs. 1).

Ortskern Leeder: Karte Anhang 1

Ortskern Asch: Karte Anhang 2

Ortskern Seestall: Karte Anhang 3

§ 2 Art, Gestaltung und Höhe der Einfriedungen

Die Regelung in den Ortskernen ist weitestgehend der vorherigen Satzung entnommen. Im restlichen Gemeindegebiet sind zusätzlich Metallzäune zulässig, wie sie bereits in vielen Baugebieten bereits anzutreffen sind.

- **Tote Einfriedung:** Hierbei handelt es sich um Gartenmauern, Gartenzäune, Schranken, Erdwälle und sonstige Einzäunungen;
- **Lebende Einfriedung:** Hierbei handelt es sich um Gartenhecken, Bäume, Sträucher und sonstige geeignete Pflanzen. Hecken, die *auf* der Grundstücksgrenze gepflanzt werden benötigen das Einverständnis des Nachbarn, im Übrigen sind die Grenzabstände zu beachten;
- **Geschlossene Einfriedung:** Eine geschlossene Einfriedung erlaubt überwiegend keine Durchsicht, oder keinen Luftaustausch, wie z.B. Mauern, Holz-, Kunststoff-, oder Glaswände.
- **Offene Einfriedung:** Im Gegensatz zur geschlossenen Einfriedung ist diese Art der Einfriedung Licht- und Luftdurchlässig. Beispiele sind etwa Zäune, die aus Holzlatten mit entsprechenden Abständen zwischen den einzelnen Latten bestehen, oder Drahtzäune.

§ 3 Naturhecken, geschnittene Hecken

Liste zulässiger Pflanzen

Gemeine Berberitze	Berberis vulgaris
Kornelkirsche	Cornus mas
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Haselnuss	Corylus avellana
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Liguster	Ligustrum vulgare
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Schlehdorn	Prunus spinosa
Alpen-Johannisbeere	Ribes alpinum
Hunds-Rose	Rosa canina
Zimt-Rose	Rosa majalis
Alpen-Hecken-Rose	Rosa pendulina
Wein-Rose	Rosa rubiginosa
Apfel-Rose	Rosa villosa
Blaugrüne Rose	Rosa vosagiaca
Kreuzdorn	Rhamnus cathartica
Eingriffeliger Weißdorn	Crataegus monogyna
Sal-Weide	Salix caprea
Purpur-Weide	Salix purpurea
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Traubenholunder	Sambucus racemosa
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana

Weitere Arten können auf Antrag und nach Prüfung durch die Gemeinde genehmigt werden.

§ 4 Einfriedungen zwischen Nachbargrundstücken

Diese Regelung wird neu eingefügt. Es findet nun eine Begrenzung für Holz- und Metallzäune bis zu einer Höhe von 2m statt. Die Regelungen des AGBGB gelten weiterhin (einvernehmlich, etc.). Eine Durchlässigkeit für Kleintiere muss gegeben sein.

Es sind nur offene Einfriedungen zulässig. (Licht- und Luftdurchlässig)

Im Bereich von Terrassen sind auch geschlossene, bauliche Anlagen (Mauern; Sichtschutz; o.ä.) zulässig.

§ 5 Bestandsschutz

Eine vormals rechtmäßige Einfriedung die nun evtl. nicht mehr zulässig wäre, bleibt von der Satzung unberührt.

§ 6 Befreiungen/Abweichungen

Diese sind formal notwendig um unbillige Härten abzufedern. Wären keine Ausnahmen möglich, könnte dies zur Rechtswidrigkeit der Satzung führen.

§ 7 Ersatzvornahme, Ordnungswidrigkeit

Gemäß Gemeindeordnung kann die Ersatzvornahme (Handeln der Gemeinde anstelle des eigentlichen Verpflichteten) für zulässig erklärt werden. So könnten im Notfall auch Einfriedungen hergestellt/abgebaut werden, falls der Eigentümer dem nicht nachkommt oder mit anderen Mitteln nicht zu fassen ist.

Bei Zuwiderhandlungen können Geldbußen bis fünfhunderttausend Euro festgesetzt werden. Maßgeblich sollte Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO sein. Es gilt das Opportunitätsprinzip.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung soll als komplett neue Satzung geschlossen werden. Die vorhergehenden Satzungen treten außer Kraft. Die Bebauungspläne verweisen idR immer auf die jeweilige Einfriedungssatzung.